

gemeindearlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 26. April 2023, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle beim Domplatzschulhaus

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24.11.2022
- 2 – Antrag Manggold nach § 68 Gemeindegesetz und Gegenvorschlag des Gemeinderats zu Verfahrensvorschriften Gemeindeversammlung
- 3 – Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern, Strassenlinienplan Ortskern, Mutationspläne Ortskern und Gschwindhof
- 4 – Diverses

Arlesheim, 21. März 2023

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

Beilagen:

- > Teilzonenreglement Siedlung Ortskern

Ergänzende Unterlagen unter [www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen](http://www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/sämtliche%20Unterlagen)

- > Teilzonenplan Siedlung Ortskern
- > Planungsbericht Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern
- > Strassenlinienplan Ortskern inkl. Mutation Bau- und Strassenlinienplan Andlauerweg
- > Planungsbericht Strassenlinienplan Ortskern
- > Mitwirkungsauswertung Strassenlinienplan
- > Mutationspläne Quartierplan Ortskern und Quartierplan Gschwindhof

Antrag Manggold nach § 68 Gemeindegesetz und Gegenvorschlag des Gemeinderats zu Verfahrensvorschriften Gemeindeversammlung Beschluss

Antrag Manggold

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 hat Johannes Manggold folgenden Antrag eingereicht:

- 1. Als qualitätssichernde Massnahme der Protokollierung der Gemeindeversammlung muss in Zukunft im Rahmen der Befragung, ob Einwände gegen Tonbandaufnahmen bestehen, bestätigt werden, dass das Tonbandgerät technisch funktioniert und überprüft wurde.*
- 2. Am Ende der Gemeindeversammlung ist zu bestätigen, dass die Tonaufnahmen erfolgreich waren und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern jederzeit auf Anfrage bei der Gemeinde mindestens bis zur Annahme des Protokolls vollumfänglich zur Verfügung stehen.*

Anmerkung: Der Antrag nimmt Bezug auf § 17 im Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162), wonach das öffentliche Organ die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse informiert. Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind. Die Tonaufnahmen der Gemeindeversammlungen sind von allgemeinem Interesse und dienen der Wahrung der demokratischen Rechte.

Prüfung auf Zulässigkeit als Antrag gemäss § 68

§ 68 Gesetz über die Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sieht vor, dass nach den traktandierten Geschäften Anträge gestellt werden können, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Der Gemeinderat arbeitet dann entweder eine Vorlage aus oder unterbreitet den Antrag an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung. Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Das Anliegen betrifft das Vorgehen bei der Protokollierung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse. Dabei ist das beantragte Vorgehen sehr konkret, indem der Wortlaut an der Gemeindeversammlung betreffend eines bestimmten technischen Hilfsmittels sowie dessen Überprüfung geregelt werden sollen. Es kann daher bezweifelt werden, ob es sich um grundlegende und wichtige Bestimmungen nach § 46 Gemeindegesetz handelt, welche in einem Reglement aufzunehmen sind. Dennoch wird nachfolgend davon ausgegangen, dass eine Regelung im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim (VOG, SR 1.1-2) unter der Ziffer 1 «Gemeindeversammlung» möglich sein könnte. Der Antrag des Gemeinderats geht von einer Zulässigkeit aus und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag sowie einen Gegenvorschlag.

Gesetzliche Grundlagen

Die Protokollierung der Gemeindeversammlungen richtet sich nach §§ 59 und 60 Gemeindegesetz. In § 59 Gemeindegesetz ist festgehalten, dass der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin bzw. eine vom Gemeinderat dafür bestimmte Person das Protokoll führt. Das Protokoll ist zu unterzeichnen und den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsicht offenzulegen. § 60 Gemeindegesetz regelt die Genehmigung und Berichtigungen des Protokolls.

Der im Antrag Manggold zitierte § 17 im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, SGS 162) ist vorliegend nicht einschlägig, da sich § 17 auf die (proaktive) Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Behörde, nicht aber auf die Datenerhebung oder gar deren technische Spezifizierung bezieht¹.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder das IDG noch das Gemeindegesetz die Aufzeichnung von einzelnen Voten vorschreiben. Auch bestehen keine technischen Vorgaben zur Protokollierung in einem übergeordneten Gesetz. Vielmehr ist lediglich eine Pflicht zur Protokollierung von Beschlüssen gesetzlich vorgeschrieben.

Seite 3

Tonaufnahmen sind in § 53 Abs. 3 Gemeindegesetz geregelt. Demnach bedürfen Bild- und Tonaufnahmen der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Nach Auskunft der Aufsichtsstelle Datenschutz vom 10. Januar 2023 ist diese Regelung abschliessend. Die Gemeinde hat somit zu den eigentlichen Tonaufnahmen keine Rechtssetzungsbefugnis. Aufgrund dessen müssen den Bild- und Tonaufnahmen an jeder Gemeindeversammlung erneut zugestimmt werden. Vorschriften, welche sich auf die Tonaufnahmen beziehen, wie von Johannes Manggold vorgeschlagen, können daher immer nur greifen, sofern und soweit überhaupt eine Tonaufnahme von der jeweiligen Gemeindeversammlung bewilligt wurde.

Bestehende Praxis zur Protokollierung an Gemeindeversammlungen

Seit einigen Jahren wird von der Gemeindeversammlung eine Tonaufnahme erstellt. Diese unterstützt den Protokollführer bei der Erstellung des Protokolls. Neben den Tonaufnahmen werden weiterhin auch schriftliche Notizen gemacht.

Vorgehensvorschlag

Tonaufnahmen der Gemeindeversammlung sind heute kantonal geregelt (s. o.). Daher holt der Gemeindepräsident am Anfang der Sitzung jeweils das Einverständnis der Versammlung ein, für die Protokollierung Tonaufnahmen machen zu dürfen. Daran kann gemäss Auskunft der Aufsichtsstelle Datenschutz auch nichts geändert werden. Der Regelungsspielraum bezieht sich somit lediglich auf den Umgang mit allfällig erstellten Tonaufnahmen. Hier soll gemäss dem Vorschlag des Gemeinderats geregelt werden, dass die Tonaufnahme nach der Genehmigung des Protokolls zur Vernichtung ist. Ausserdem wird die Einsichtnahme vor Ort geregelt.

Nicht im Reglement festgehalten werden gemäss dem Gegenvorschlag des Gemeinderats die technischen Details und deren Kommunikation mit den Anwesenden. **Allerdings wird zur Sicherung jeweils neben der festinstallierten Tonaufnahme eine zweite Aufnahme mit einem Diktiergerät erstellt.** Damit kann sichergestellt werden, dass eine zweite Aufnahme existiert, wenn die erste nicht funktioniert hat. Die gewünschte Qualitätssicherung wird somit in der Praxis umgesetzt, jedoch gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats nicht im Reglement geregelt.

Regelungsinhalt Gegenvorschlag

Neu wird ein § 4a zur Protokollierung der Gemeindeversammlung eingefügt. Die Protokollierung der Gemeindeversammlung richtet sich grundsätzlich nach § 59 Gemeindegesetz, die Bild- und Tonaufnahmen nach § 53 Abs. 3 Gemeindegesetz.

¹ Vorlage an den Landrat vom 11. Mai 2010, «Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz) und Änderung der §§ 55 und 56 Kantonsverfassung» Nummer 2010-199, Seite 12

Regelungsvorschlag Gemeindeordnung Arlesheim:

¹ *Tonaufnahmen richten sich nach § 53 Abs. 3 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden.*

Kommentar: Bild- und Tonaufnahmen bedürfen gemäss § 53 Abs. 3 der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Diese Regelung ist abschliessend und lässt keinen Raum für eine kommunale Regelung von Tonaufnahmen zu Protokollzwecken.

² *Sofern Tonaufnahmen zu Protokollzwecken erstellt werden, stehen sie auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung zum Nachhören zur Verfügung. Sie werden gelöscht, sobald das darauf bezogene Protokoll von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde.*

Kommentar: Im Sinne der Datenvermeidung werden die Tonaufnahmen gelöscht, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben.

§ 23 Abs. 1 IDG beschränkt den Anspruch auf Zugang zu Informationen dahingehend, dass Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind, auch nicht zugänglich sind. Obwohl allfällige Tonaufnahmen nach der Gemeindeversammlung fertiggestellt sind, wird in Abs. 2 explizit ein Einsichtsrecht geregelt. So kann ausgeschlossen werden, dass die Einsichtnahme zu Diskussionen führt, ob die Tonaufnahme einen abgeschlossenen Vorgang betrifft. Nach Einschätzung des Gemeinderats erfüllt der hier vorgeschlagene Abs. 2 die Anliegen der Ziffer 2 des Antrags von Johannes Manggold sinngemäss.

Umsetzungsvorschlag des Antrags Manggold

Die **Ziffer 1** des Antrags Manggold wird als Abs. 3 des Umsetzungsvorschlags des Gemeinderats weitgehend übernommen. Dabei wird der technikunabhängige Begriff «Tonaufnahme» statt «Tonbandaufnahme» sowie «Aufnahmegerät» statt «Tonbandaufnahmegerät» verwendet.

Der Antrag vermischt Begründung (zur Qualitätssicherung) und Regelungsinhalt (Einholen der Bestätigung, dass das Tonbandgerät technisch funktioniert und überprüft wurde). Der Umsetzungsvorschlag des Gemeinderats sieht vor, die Begründung in den Kommentar zu überführen und lediglich den Regelungsinhalt zu beschliessen.

³ *Im Rahmen der Befragung, ob Einwände gegen Tonaufnahmen bestehen, muss bestätigt werden, dass das Tonaufnahmegerät technisch funktioniert und überprüft wurde.*

Kommentar: Als qualitätssichernde Massnahme der Protokollierung der Gemeindeversammlung muss in Zukunft das Tonaufnahmegerät überprüft und die Überprüfung der Gemeindeversammlung mitgeteilt werden.

Ziffer 2 des Antrags wird wie folgt umgesetzt:

«Innert Wochenfrist ist zu bestätigen, dass die Tonaufnahmen erfolgreich waren (Regelung in § 4a Abs. 4) und interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern jederzeit auf Anfrage bei der Gemeinde bis zur Annahme des Protokolls vollumfänglich zur Verfügung stehen (Regelung in § 4a Abs. 2)». Durch die Frist zur Löschung in § 4a Abs. 2 ist auch die zeitliche Begrenzung der Nachhörbarkeit geregelt.

Gegenüberstellung

Umsetzung Antrag Johannes Manggold	Gegenvorschlag Gemeinderat
§ 4a Protokollführung an der Gemeindeversammlung	§ 4a Protokollführung an der Gemeindeversammlung
¹ Tonaufnahmen richten sich nach § 53 Abs. 3 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden.	¹ Tonaufnahmen richten sich nach § 53 Abs. 3 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden.
² Sofern Tonaufnahmen zu Protokollzwecken erstellt werden, stehen sie auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung zum Nachhören zur Verfügung. Sie werden gelöscht, sobald das darauf bezogene Protokoll von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde.	² Sofern Tonaufnahmen zu Protokollzwecken erstellt werden, stehen sie auf Anfrage in der Gemeindeverwaltung zum Nachhören zur Verfügung. Sie werden gelöscht, sobald das darauf bezogene Protokoll von der Gemeindeversammlung verabschiedet wurde.
³ Im Rahmen der Befragung, ob Einwände gegen Tonaufnahmen bestehen, muss bestätigt werden, dass das Tonaufnahmegerät technisch funktioniert und überprüft wurde.	
⁴ Innert Wochenfrist ist öffentlich zu bestätigen, dass die Tonaufnahmen erfolgreich waren.	

Seite 5

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat dankt Johannes Manggold für die Anregung. Mit § 4a Abs. 1 und 2 werden sinnvolle Präzisierungen zu möglichen Tonaufnahmen im Verwaltungs- und Organisationsreglement angebracht. Die Regelungen in § 4 Abs. 3 und 4 zur Kommunikation im Rahmen jeder Gemeindeversammlung erscheinen dem Gemeinderat als zu detailliert. Daher lehnt der Gemeinderat die Regelungen in Abs. 3 und 4 ab.

Antrag

Der Antrag Manggold (§ 4a Abs. 1 bis 4 Verwaltungs- und Organisationsreglement) wird abgelehnt und der Gegenvorschlag (§ 4a Abs. 1 und 2 Verwaltungs- und Organisationsreglement) angenommen.

Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern, Strassenlinienplan Ortskern, Mutationspläne QP Ortskern und Gschwindhof Beschluss

1. Zusammenfassung	6
2. Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern	8
2.1. Anlass und Auslöser der Ortskernplanung	8
2.2. Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	8
2.3. Kantonale Grundlagen	9
2.4. Weiteren Grundlagen	9
2.5. Vom Quartierplan Ortskern zur Teilzonenplanung Siedlung Ortskern	9
2.6. Planungsperimeter	12
2.7. Zonen	13
2.8. Schutzstufen und Zuweisung der einzelnen Gebäude zu den Schutzstufen	13
2.9. Kantonal geschützte Baute (orientierend)	13
2.10. Kommunal geschützte Baute (§ 5 Teilzonenreglement)	13
2.11. Erhaltenswerte Baute (§ 6 Teilzonenreglement)	13
2.12. Baute mit Situationswert (§ 7 Teilzonenreglement)	13
2.13. Übrige Bauten	13
2.14. Unterschutzstellung Bäume	13
2.15. Energetische Ertüchtigung	14
2.16. Parkierung	14
2.17. Mehrwertabgabe	14
2.18. Mitwirkung und kantonale Vorprüfung	14
2.19. Verordnungen	14
3. Strassenlinienplan	14
3.1. Einleitung	14
3.2. Festlegung der Strassenlinien	14
3.3. Fusswegverbindungen	15
3.4. Parkierung	15
3.5. Zusammenhang des Strassenlinienplans mit den Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern	15
3.6. Keine Regelung von Baulinien	15
3.7. Mitwirkung und kantonale Vorprüfung	15
4. Beilagen	16
5. Anträge	16

1. Zusammenfassung

Der Ortskern von Arlesheim bildet zusammen mit dem Dombezirk das identitätsstiftende Zentrum von Arlesheim. Neben der Bedeutung als Zentrum des kulturellen Erbes hat sich bis heute eine grosse Nutzungsvielfalt mit Wohnen, Geschäften, Gastronomie und öffentlichen Nutzungen wie Schule und Verwaltung im Ortskern gehalten. Der rechtskräftige Quartierplan Ortskern stammt aus den 1970er Jahren. Die Rechtsgrundlagen haben sich seither substantziell verändert. Der Gemeinderat hat mit breiter Beteiligung der Bevölkerung ein Entwicklungskonzept Ortskern erarbeitet: an den zwei Ortskernkonferenzen haben insgesamt über 125 Personen teilgenommen. Auf dieser Grundlage wurde

der Entwurf der Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern erarbeitet. Der Prozess wurde von einer fachlichen Arbeitsgruppe, einer politisch abgestützten Steuerungsgruppe und der aus Fachpersonen zusammengesetzten Ortskernkommission begleitet. Die Teilzonenvorschriften und der Strassenlinienplan wurden im Rahmen von mehreren öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt. Für beide fand ein öffentliches Mitwirkungsverfahren statt.

Der Teilzonenplan Siedlung Ortskern unterscheidet die «Kernzone», die «Kernzone Dom» und die «Zentrumszone». In der Kernzone und der Kernzone Dom sind sowohl das Ensemble als Ganzes als auch viele einzelne Bauten aufgrund kantonaler und nationaler Vorgaben geschützt. Mit den vorliegenden Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern und dem zugehörigen Strassenlinienplan wird ein Rahmen geschaffen, welcher die Interessen am Erhalt des Ortsbildes und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten für einzelne Bauten in eine Balance bringt. Dabei wurde jedes Gebäude individuell beurteilt und eine Interessensabwägung vorgenommen, um sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen als auch die Weiterentwicklung der Nutzung bestmöglich zu gewährleisten.

Seite 7



Abb. 1
Dorfkern Arlesheim

Die Bauten werden entsprechend dem kantonalen Musterreglement in drei Kategorien eingeteilt (kommunal geschützt, erhaltenswert und Baute mit Situationswert). Die Weiterentwicklung der Kernzone und der Kernzone Dom basiert weitgehend auf der bestehenden Bausubstanz. Wichtige Neuerungen sind die **Einführung von rückwärtigen Erweiterungsbauten** und die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für Dachräume durch die Zulassung von **Dachflächenfenstern**. Die allermeisten Eigentümerinnen und Eigentümer sind in der **Gestaltung des Gebäudeinneren frei**. Bei Ersatzneubauten gilt insbesondere für Bauten mit Situationswert das Näherbaurecht als gewährt. Die gute Einpassung in das Ortsbild ist stets die oberste Maxime. In der Zentrumszone, welche nicht zum historischen Ortskern gehört, sind dreigeschossige Bauten möglich.

Grosser Wert wurde auf den **Baumschutz** gelegt, indem die Anzahl der geschützten Bäume im öffentlichen Raum wesentlich erweitert wurde.

Der Strassenlinienplan Ortskern basiert auf dem Strassennetzplan (SRS 7.2.4-1). Strassenlinien begrenzen das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen. In aller Regel **folgen die Strassenlinien den Parzellengrenzen**. Die wenigen Ausnahmen werden im Planungsbericht begründet.

Die öffentlichen Fusswege stützen sich auf die bisherigen Gehrechte zu Gunsten der Einwohnergemeinde im Quartierplan und die Fusswege gemäss Strassennetzplan.

An den bestehenden **Parkierungsmöglichkeiten** wird weder mit den Teilzonenvorschriften noch mit dem Strassenlinienplan etwas geändert. Die Parkplätze auf der Allmend – insbesondere die Parkplätze an der Hauptstrasse, am Andlauerweg und hinter der Gemeindeverwaltung – bleiben im gleichen Umfang erhalten wie bisher. An den im Strassenraum gekennzeichneten Parkfeldern wird mit dem Strassenlinienplan nichts geändert. Bestehende private Parkplätze sind sowohl in den rückwärtigen Frei- und Gartenräumen (§ 15 Abs. 2 Teilzonereglement Siedlung Ortskern) als auch auf den Vorplatzbereichen (§ 16 Abs. 2 Teilzonereglement Siedlung Ortskern) zulässig.

2. Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern

Seite 8

2.1. Anlass und Auslöser der Ortskernplanung

Der heute rechtskräftige Quartierplan (QP) Ortskern stammt aus den 1970er Jahren. Der raumplanungsrechtliche Rahmen hat sich zwischenzeitlich wesentlich verändert. So stammt das totalrevidierte Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) aus dem Jahr 1998. Auch das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde nach dem Quartierplan Ortskern erlassen. Im Jahr 2011 wurde aufgrund eines Antrags zur Erstellung eines Dachfensters an einer Liegenschaft im Ortskern festgestellt, dass dies mit dem gültigen Quartierplan-Reglement Ortskern nicht möglich sei. Weil die Dachlandschaft ein wichtiger Teil des Ortskerns ist und der QP Ortskern durch die zahlreichen Mutationen unübersichtlich geworden war, hat der Gemeinderat am 7.7.2015 beschlossen, eine Totalrevision des QP Ortskerns anzugehen. Mit Beschluss vom 26.11.2015 hat die Gemeindeversammlung einen vorgezogenen Einzelantrag betr. Dachflächenfenster für nicht erheblich erklärt und damit die vom Gemeinderat geplante Totalrevision des QP Ortskern unterstützt.

Der Gemeinderat hat daraufhin die Erarbeitung eines Entwicklungskonzepts mit breiter Beteiligung der Bevölkerung initiiert. Insbesondere in den beiden Ortskernkonferenzen vom November 2017 und vom Mai 2018 kristallisierte sich die Haltung einer Mehrheit der Anwesenden heraus, wonach im historischen Ortskern zukünftig nur noch zweigeschossige Bauten zugelassen werden sollten. An diesen Ortskernkonferenzen haben weit über hundert Interessierte mitgewirkt. Zahlreiche Personen haben sich zudem an einer Fotoaktion beteiligt, um ihre Anliegen an die Ortskernentwicklung einzubringen. Gestützt auf das erarbeitete Entwicklungskonzept für den Ortskern und die anschliessend durchgeführte öffentliche Mitwirkung wurde für die Parzellen Nr. 11, 12, 26, 114, 115, 116, 1447 und 1635 am 25.10.2018 eine Planungszone erlassen. Diese hat zum Zweck, die Erstellung von dreigeschossigen Bauten für die Dauer des laufenden Planungsverfahrens zu verhindern. Die Planungszone gilt für maximal fünf Jahre.

2.2. Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) vom 09. September 1981 schuf der Bund Grundlagen für die Bewahrung der besonderen Qualitäten der Siedlungen von nationaler Bedeutung. Das Bundesinventar wird in der gesamten Schweiz nach einer einheitlichen Methode erstellt. Für den Kanton Basel-Landschaft umfasst das ISOS 35 Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Wie im kantonalen Richtplan vermerkt, handelt es sich beim Ortskern von Arlesheim gemäss ISOS um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Als wichtige Gebiete identifiziert das ISOS den Ortskern, den Dombezirk als ehemaliges sakrales Zentrum der Region und die Parkanlage Ermitage. Das ISOS stellt eine zwingend zu beachtende Grundlage für die Richt- und Nutzungsplanung bei raumplanerischen Interessensabwägungen dar. Die historische Bausubstanz soll unter Berücksichtigung der Nutzungsbedürfnisse und des Ortsbildschutzes erhalten werden. Ersatzneubauten, wie sie im Quartierplan Ortskern noch teilweise vorgesehen sind, entsprechen nicht den Vorgaben des ISOS.

2.3. Kantonale Grundlagen

Aus dem kantonalen Richtplan geht hervor, dass die Gemeinde bei ihrer Planung die wertvolle Bau- substanz und identitätsstiftende Bautypologien erhalten muss. Dabei sind nationale und kantonale Inventare zu berücksichtigen. Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich und ist vom Gemeinderat bei der Revision der Nutzungsplanung im Ortskern zwingend zu berücksichtigen. Auch das kantonale Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG, SGS 791) beauftragt die Einwohnergemeinden und den Kanton, zusammen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Kulturdenkmäler zu schützen. Dabei können Anpassungen unter Berücksichtigung des Wertes des Kulturdenkmals erfolgen (§ 2 Abs. 4 DHG). Als Grundlage für die Einschätzung des kulturhistorischen Wertes der Liegenschaften hat der Kanton das Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) erstellt. Neben den kantonal zu schützenden Bauten werden im BIB auch «kommunal zu schützende Bauten» ausgewiesen. Diese Bauten sind für die Standortgemeinde von kulturhistorischer Bedeutung. Der qualitativ gute Bau soll erhalten und gepflegt werden. Es wird empfohlen, diese Bauten der obersten kommunalen Schutzstufe zuzuweisen. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (§ 29 RBG) sieht vor, dass im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung u. a. Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte ausgeschieden werden. Mit der vorliegenden Teilzonenplanung Siedlung Ortskern kommt die Gemeinde Arlesheim diesen Anforderungen nach. Dabei stützt sie sich bei der Definition der Schutzstufen der Gebäude auf das kantonale Musterreglement.

Seite 9

2.4. Weiteren Grundlagen

Für die Ortskernplanung wurden zusammen mit der Bevölkerung sowie Expertinnen und Experten folgende Grundlagen erarbeitet, publiziert und im Rahmen von mehreren Veranstaltungen vorgestellt:

- > Entwicklungskonzept
- > Verkehrsgutachten
- > Parkplatzanalyse
- > Gesamtkonzept Freiräume und Verkehr
- > Volumenstudie
- > Schutzstatusüberprüfung der Gebäude (auf der Gemeinde einsehbar)

2.5. Vom Quartierplan Ortskern zur Teilzonenplanung Siedlung Ortskern

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, dass der Quartierplan nicht das geeignete Instrument ist, um die Entwicklung des Ortskerns zu steuern. So musste der Quartierplan Ortskern im Lauf der Jahre über zwanzig Mal revidiert werde, um Anpassungen in der Bebauung vornehmen zu können. Jede dieser Mutationen musste die Gemeindeversammlung genehmigen. Ein Quartierplan ist für einen Perimeter mit einer so grossen Anzahl von Eigentümerinnen und Eigentümern und so vielfältiger Bebauung nicht geeignet. Daher wird der Quartierplan im Rahmen der vorliegenden Planung in das zeitgemässe Instrument der Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern überführt. Innerhalb des neuen Teilzonenplans wird der bestehende Quartierplan Ortskern aufgehoben.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Abb. 2
Übersichtstabelle

Quartierplan Ortskern (bisher)	Teilzonenplanung Siedlung Ortskern (neu)	Kommentar
Besteht aus > QP 1. und 2. Teil > QP Reglement > Über 20 Mutationen	Besteht aus > Teilzonenplan Siedlung Ortskern > Teilzonenreglement Siedlung Ortskern > Planungsbericht zur Teilzonenplanung Siedlung Ortskern > Strassenlinienplan Ortskern > Planungsbericht Strassenlinienplan Ortskern	Der Strassenlinienplan stellt neu ein separates Regelwerk dar. Er basiert auf dem gültigen Strassen-netzplan (SRS 7.2.4-1) vom 24.04.2002
Stufe 1: geschützte und schützenswerte Bauten	§§ 5 und 6 kommunal geschützte und erhaltens-werte Bauten	Die Anzahl der in ihrer Gesamtheit oder in Lage, Volumen, Struktur und Gliederung zu erhaltenden Gebäude wurde im Teilzonenplan im Vergleich zum Quartierplan ausgeweitet. Damit werden Vorgaben aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder Schweiz (ISOS) bzw. dem Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) in die kommunale Raumplanung überführt.
Stufe 2: Zone K 1, K 2, K 3 und OeW Die Stufe 2 bezweckt den Schutz von erhaltenswerten Ortsteilen.	§ 7 Baute mit Situations-wert	In Stufe 2 bzw. als Bauten mit Situationswert wurden bzw. werden raumbildende Bauten zugewiesen. Diese können ersetzt werden.
Stufe 3: Zone WG 2, WG 3a und WG 3b: moderne Gestaltung in Harmonie mit herkömmlicher Bauweise	§ 12a Baubereiche für Hauptbauten. Anforderung an Bauten werden in § 3 Grundsätze der Gestaltung geregelt.	Nur noch in einzelnen Parzellen wird eine Ersatzneubaute oder Neubaute zu-gelassen. Im QP war eine Neubebauung entlang der gesamten Hauptstrasse vorgesehen. Die Verschärfung der Bauvorschriften in diesem Bereich gehen auf das Entwicklungskonzept Siedlung Ortskern und die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton zurück.
Stufe 4: WG1 und W2	Sinngemäss «übrige Baute»	Baute kann ersetzt werden.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte: Regelung in Legende zu QP und §§ 15 und 16 QP Reglement und Anhang QP Reglement	§§ 13 und 25 Dächer und Aufbauten	Die Dachlandschaft soll entsprechend den bisherigen Bestimmungen weiter-entwickelt werden.

Neigung mind. 35° (WG3b) / 40° (WG 3a und WG2) / 45° (K1, K2, K3)	Dachneigung mind. 40° (Kernzone und Kernzone Dom) / Dachform frei wählbar bis Dachneigung max. 50° (Zentrumszone)	Vorschriften zur Dachneigung vereinheitlicht.
Dachaufbauten bis 1.5 m Breite und 1.5 m Höhe	Dachaufbauten untere Dachhälfte 2.25 m ² – Dachaufbauten obere Dachhälfte 1.0 m ²	1.5 m × 1.5 m = 2.25 m ² Dachaufbauten in unterer Dachhälfte analog bisheriger Vorschriften; in oberer Dachhälfte sollen Dachaufbauten kleiner ausfallen als in der unteren Dachhälfte
Dacheinschnitte bis 2.5 m Breite und 1.5 m Höhe	Überdeckte Dacheinschnitte 3.75 m ²	2.5 m × 1.5 m = 3.75 m ² Dacheinschnitte analog bisherigen Vorschriften.
Nicht zulässig, keine Regelung	Dachflächenfenster: Lichtfläche 0.4 m ²	Neu sind Dachflächenfenster zulässig auf der strassenabgewandten Seite.
§ 17 Dachgestaltung in der Zone WG 1 – Flachdächer, nach Möglichkeit begehbar.	Keine Regelung	Flachdächer sind in der Kernzone und der Kernzone Dom nicht mehr zulässig. Zugleich wurden aber auch die bisher zulässigen eingeschossigen, nicht bewohnbaren Bauten durch bewohnbare zweigeschossige rückwärtige Erweiterungsbauten ersetzt (s.u. § 14 TZR).
§§ 11 –13: verbindliche und variable Baufluchten	§§ 5 – 7 «Fussabdruck» der Gebäude ist massgebend	Die Bauten im Ortskern sollen entweder in ihrem Bestand (kommunal geschützt oder erhaltenswert) oder in ihrer raumbildenden Funktion (Bauten mit Situationswert) erhalten bleiben. Ersatzneubauten sind die Ausnahme.
§ 6 Vorplatzgestaltung Belag wird durch den Gemeinderat festgelegt	§ 16 Vorplatzbereiche Ortsüblich auszugestalten. Keine Umnutzung zu Parkierungszwecken	Konkrete Vorschriften zum Belag entfallen. Vorplätze müssen aber weiterhin ortsüblich gestaltet werden. Zulässig sind bestehende Parkplätze. Die Umgestaltung zu neuen Parkplätzen ist dagegen nicht zulässig.
§ 7 Grünflächen Umnutzung zu Parkierungszwecken erlaubt Schwimmbecken nicht gestattet	§ 14 rückwärtige Erweiterungsbauten § 15 Rückwärtige Frei- und Gartenräume Mindestens 60 % als Grünfläche zu erhalten bzw. zu gestalten	Neu werden rückwärtige Erweiterungsbauten zugelassen. Zugleich soll der Anteil der Grünflächen von 60 % erhalten bzw. erstellt werden. Das Verbot von Schwimmbecken wird aufgehoben. Eine Umgestaltung zu neuen Parkplätzen ist dagegen verboten.

§ 8 Bäume	§ 8 geschützte Bäume	Die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bäume wurde auf Grund ihrer ökologischen Bedeutung, ihrer Bedeutung für das Erscheinungsbild des Ortskerns und das lokale Klima eingeschätzt. So wurden einige Bäume in rückwärtigen Privatgärten aus dem Schutz entlassen, es wurden aber mehr und zusätzlich Bäume im öffentlich einsehbaren Bereich geschützt.
§§ 22ff Parkplatzerstellungspflicht bzw. Reduktion und Ersatzabgabepflicht	Keine Regelung	Wird separat geregelt.
§ 32 Beiträge der Gemeinde	§ 36 öffentliche Beiträge	Neu können auch Beiträge an Pflegemassnahmen von geschützten Bäumen gesprochen werden. Das Vorgehen für die Ausrichtung von Beiträgen wird in der Verordnung geregelt
§ 30 Verfahren §§ 33 Ausnahmen.	§ 37 Frühzeitiger Kontakt zur Gemeinde § 38 Vollzugsbehörde § 39 Kommunale Fachkommission § 40 Baugesuchsunterlagen § 41 Ausnahmen	Beim Verfahren wird die Beratung durch Ortskernkommission (OKK) gestärkt.

2.6. Planungserimeter

Der Planungserimeter umfasst den bisherigen Quartierplan Ortskern mit folgenden Ausnahmen: Die Areale Postplatz (Parzellen 1314 und 136) sowie Sonnenhof-Badhof (Parzelle 6640 und Teile der Parzelle 80) werden mit separatem Verfahren weiter beplant, da Teile dieser Areale bereits heute innerhalb von benachbarten Quartierplänen liegen. Der im Quartierplan Ortskern liegende Teil der Parzelle 6397 soll zu einem späteren Zeitpunkt in den Quartierplan Gschwindhof überführt werden. Gegenüber dem Perimeter des QP Ortskern sind zudem Bereinigungen entlang den Aussengrenzen nötig, weil der bisherige Perimeter abschnittsweise in den halben Strassenraum hinausreicht. Dies ist gemäss heute gültigen kantonalen Vorschriften unzulässig. Deshalb wird die Begrenzung des TZP Siedlung Ortskern auf die ihm zugewandte Strassenlinie gelegt. Durch die Einführung bzw. Neuführung von Strassenlinien im Rahmen des Strassenlinienplans Ortskern werden die entsprechenden überschüssigen Flächen als Strassenraum ausgeschieden und aus dem QP Ortskern entlassen. Diese Bereinigung betrifft Abschnitte folgender Strassen: Andlauerweg, Dornachweg, Ermitagestrasse, Finkelerweg, Mühlebodenweg und Obere Gasse.

Weiter sind Anpassungen an folgenden angrenzenden Nutzungsplänen angezeigt:

Der Quartierplan Gschwindhof wird im Bereich der Strassenparzelle Nr. 7 (Eingang Hauptstrasse in den Mattenhofweg) sowie im Bereich der Busschlaufe (Parzelle Nr. 129), durch Inkraftsetzung der Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern, aufgehoben. Weiter wird der QP Gschwindhof im Grenzbereich der Parzellen Nrn. 129 / 137, durch Ausscheidung des Tramwegs in den Strassenraum, aufgehoben. Schliesslich werden Teile der heutigen Parzelle 190 (im Bereich Bahnübergang Ermitagestrasse / Mattweg) aus dem Quartierplan Ortskern entlassen. Dieser Abschnitt liegt auf dem Gleisbogen der BLT und soll wie die übrigen Bahntrassen der «Verkehrsfläche innerhalb Zonenplan Siedlung» zugewiesen werden.

2.7. Zonen

Es werden die Kernzone, die Kernzone Dom und die Zentrumszone unterschieden.

2.8. Schutzstufen und Zuweisung der einzelnen Gebäude zu den Schutzstufen

Wie oben ausgeführt, wurde die Definition der Schutzstufen aus dem kantonalen Musterreglement übernommen und bei der Zuweisung der einzelnen Bauten auf das ISOS und BIB abgestellt. Ergänzend wurde durch die Gemeinde eine Schutzstatusüberprüfung erstellt und durch die Ortskernkommission (OKK) überprüft.

2.9. Kantonal geschützte Baute (orientierend)

2.10. Kommunal geschützte Baute (§ 5 Teilzonenreglement)

- > Bauten, welche im ISOS und BIB als zu schützende Objekte geführt sind und über keinen übergeordneten Schutz (national oder kantonal) verfügen
- > hoher Stellenwert als Einzelobjekte oder Bestandteile des gewachsenen Ortsbildes
- > vor Zerfall zu schützen; kein Abbruch möglich
- > bauliche Veränderungen im Innern soweit zulässig, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt oder verloren gehen
- > technische Installationen im Gebäude, Küche, Bäder etc. können erneuert werden
- > Beitrag der Gemeinde an Sanierungskosten

Seite 13

2.11. Erhaltenswerte Baute (§ 6 Teilzonenreglement)

- > Bauten, für welche die Schutzstatusüberprüfung das Erhaltungsziel «integraler Erhalt» empfiehlt, die jedoch nicht im BIB geführt sind
- > Bauten, für welche die Schutzstatusüberprüfung das Erhaltungsziel «Erhaltung von Struktur, Volumen bzw. Gebäudestellung» empfiehlt
- > Bauten sind zu erhalten (Lage, Struktur, Volumen und Gliederung fürs Ortsbild von Bedeutung)
- > Abbruch im Ausnahmefall mit Fachgutachten möglich
- > Beitrag der Gemeinde an Fassadenrenovation

2.12. Baute mit Situationswert (§ 7 Teilzonenreglement)

- > übrigen Bauten, die bisher keiner der oben genannten Kategorien im Ortskern und Ortskern Dom zugehörten, wurden mit einer Ausnahme der Schutzkategorie «Baute mit Situationswert» zugewiesen
- > Baute mit raumbildender Funktion
- > Abbruch und Ersatzneubau möglich, wenn sich dieser gut einfügt
- > vom ursprünglichen Gebäude kann abgewichen werden, wenn damit eine bessere Einpassung in den Ortskern erreicht wird
- > Grenz- und Näherbaurechte im bestehenden Umfang gelten als erteilt

2.13. Übrige Bauten

- > Aufgrund anderslautender Zonenbestimmungen werden die nicht schützenswerten Gebäude in der Zentrumszone als «übrige Bauten» im Orientierungsinhalt des Teilzonenplans aufgeführt
- > Einige Kleinbauten in der Kernzone wurden ebenfalls den übrigen Bauten zugewiesen.
- > Übrige Bauten können abgerissen werden. Ob ein Ersatz möglich ist, richtet sich in der Zentrumszone nach der Ausnützungsziffer. Bei den rückwärtigen Frei- und Gartenräumen sowie den öffentlichen naturnahen Grünanlagen in der Kernzone und der Kernzone Dom dürfen nicht mehr als 10 % der Fläche mit 1-geschossigen Kleinbauten und Einrichtungen belegt werden.

2.14. Unterschutzstellung Bäume

Die Bäume im Ortskern wurden in einem Bauminventar auf Grund der Grösse, der ökologischen Bedeutung, der Fernwirkung, der Wirkung auf das Mikroklima und der Vegetation unterhalb des Baumes beurteilt:

Insgesamt stehen 88 Bäume unter Schutz.

Neu können Beiträge an Pflegemassnahmen von geschützten Bäumen gesprochen werden.

2.15. Energetische Ertüchtigung

Eine energetische Ertüchtigung ist möglich, wenn der architektonische Ausdruck und die Stilelemente erhalten oder wieder hergestellt werden (§ 5 Abs. 4 TZR und § 6 Abs. 5 TZR). Im Rahmen der Mitwirkung zum Strassenlinienplan wurde befürchtet, bei denjenigen Liegenschaften, deren Fassade an die Strassenlinie grenzt, würde durch die Strassenlinie die energetische Ertüchtigung verhindert. Dazu hat der zuständige Kantonsplaner was folgt ausgeführt: «Nachträgliche Gebäudedämmungen sind Sanierungsmassnahmen, die bewilligt werden, auch wenn dabei im Zentimeterbereich von der Strassenlinie abgewichen wird. Die Gebäudeumfahrungen mit der Strassenlinie stellen deshalb in der Praxis kein Hindernis für Gebäudedämmungen dar.»

2.16. Parkierung

Im Rahmen der Mitwirkung zum Strassenlinienplan wurden auch verschiedene Anliegen zur Parkierung eingebracht (s.u.). Die Parkierung auf Privatreal ist gemäss §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 TZR auf bestehende Parkplätze beschränkt. Diese Bestimmungen werden insbesondere bei neu eingehenden Baugesuchen angewandt, indem neue Parkplätze nicht zulässig sind. Der Bestand der privaten Parkplätze ergibt sich aus früheren Baubewilligungen und der Gestaltung von Strassen bzw. Vorplätzen.

2.17. Mehrwertabgabe

Allfällige Mehrwertabgaben richten sich nach dem Reglement über die Mehrwertabgaben (SRS 7.1-2).

2.18. Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Für die kommunale Unterschutzstellung von Gebäuden ist keine Einwilligung der Eigentümerschaft notwendig. Es bestand jedoch die Möglichkeit, sich im öffentlichen Mitwirkungsverfahren einzubringen. Davon haben für den Teilzonenplan zweiundvierzig und für den Strassenlinienplan zwölf Personen oder Gruppierungen Gebrauch gemacht. Die Mehrheit der eingebrachten Anliegen konnte aufgenommen werden.

Die Teilzonenvorschriften wurden durch den Kanton zwei Mal vorgeprüft. Die zwingenden Vorgaben des Kantons wurden grossmehrheitlich umgesetzt. In einigen wenigen Fällen hat der Gemeinderat an der getroffenen Interessensabwägung festgehalten und diese im Planungsbericht näher begründet.

Nach Beschluss der Gemeindeversammlung oder einer allfälligen Urnenabstimmung besteht im Auflageverfahren zur Teilzonenplanung die Möglichkeit, eine Einsprache zu erheben.

2.19. Verordnungen

Der Gemeinderat plant Ausführungsbestimmungen zur Farbwahl und Bemusterung, zu den Gemeindebeiträgen und zum empfohlenen Vorgehen zu erlassen. In diesem Zusammenhang soll auch die Geschäftsordnung der Ortskernkommission aktualisiert werden.

Im Übrigen wird auf den Planungsbericht zur Teilzonenplanung Siedlung Ortskern verwiesen.

3. Strassenlinienplan

3.1. Einleitung

Da im Quartierplan Ortskern auch die Strassenlinien geregelt werden, müssen diese in einen separaten Strassenlinienplan überführt werden. Strassenlinien begrenzen gemäss § 98 Abs. 1 RBG das Gebiet der bestehenden oder projektierten öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen. Der Bereich zwischen den Strassenlinien wird dementsprechend vom Gemeinwesen für die Erstellung der Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen benötigt.

3.2. Festlegung der Strassenlinien

Die Strassenlinien orientieren sich grundsätzlich an den heute rechtskräftigen Strassenlinien gemäss Quartierplan Ortskern und an den rechtsverbindlichen Inhalten des Strassennetzplanes. In der Regel werden Strassenlinien parzellenscharf geführt.

Änderungen gegenüber dem Quartierplan wurden vorgenommen, wenn die alte Strassenlinie nicht der Parzellengrenze folgte. Weitere Anpassungen wurden zur Ergänzung fehlender oder bei veralteten Linien vorgenommen. Etwa dann, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder der bauliche Zu-

stand die Umsetzung der bisherigen Strassenlinie verunmöglicht. In solchen Fällen wurden die Strassenlinien auf die heutige Parzellengrenze, auf den heutigen gebauten Strassen- resp. Trottoirrand oder auf die Fassadenlinie gelegt. Abweichungen der Strassenlinien von der Parzellengrenze werden im Planungsbericht zum Strassenlinienplan einzeln dargelegt. Es wurde zudem geprüft, ob überall die minimale Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge (resp. 4 m im Kurvenbereich) eingehalten ist. An einigen wenigen Stellen müssen die Strassenlinien diesbezüglich angepasst werden.

3.3 Fusswegverbindungen

Der Strassenlinienplan setzt das folgende Anliegen des Entwicklungskonzepts Ortskern um: «Der Ortskern ist durchzogen von einem durchlässigen Fusswegnetz, das die Plätze untereinander und den Ortskern mit den umliegenden Quartieren und der offenen Landschaft verbindet. Die zahlreichen charakteristischen Gässchen sind frei begehbar». Die öffentlichen Fusswege stützen sich auf die bisherigen Gehrechte zu Gunsten der Einwohnergemeinde im Quartierplan und die Fusswege gemäss Strassennetzplan.

Seite 15

3.4. Parkierung

In der Mitwirkung wurden zahlreiche Anliegen zur Parkierung auf privaten oder öffentlichen Plätzen eingebracht. Der Strassenlinienplan regelt weder auf privatem noch auf öffentlichem Areal die Parkierung. Vielmehr begrenzt die Strassenlinie das gesamte Areal, welches für öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Parkierungsflächen zur Verfügung steht. Im Rahmen von Strassensanierungen werden – wo nötig – Veränderungen an der Parkierung auf Allmend zusammen mit der Bevölkerung angegangen und geplant werden. Die Parkierung auf Privatareal ist in §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 Teilzonereglement geregelt, wonach bestehende Parkplätze weiterhin zulässig sind. Die öffentlichen Parkplätze an der Hauptstrasse, am Andlauerweg und hinter der Gemeindeverwaltung werden in den Teilzonenvorschriften als Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung Parkierung und Freifläche ausgewiesen. Insgesamt wird durch die Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern weder an den privaten noch an den öffentlichen Parkplätzen etwas geändert.

3.5. Zusammenhang des Strassenlinienplans mit den Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern

Der vorliegende Strassenlinienplan macht nur Sinn, wenn der Quartierplan Ortskern durch die neuen Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern abgelöst wird. Daher wird eine Inkrafttretensklausel vorgesehen, wonach der Strassenlinienplan zusammen mit den Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern in Kraft tritt.

3.6. Keine Regelung von Baulinien

Für Bauten unter kommunalem Schutz, erhaltenswerte Bauten und Bauten mit Situationswert gilt das Grenz- und Näherbaurecht als erteilt. Das Weglassen der Baulinien in der Kernzone und der Kernzone Dom bei der Revision der Ortskernvorschriften geht einher mit der Unterschutzstellung bestimmter Bauten sowie der Definition von Baubereichen für die vorhandenen Baulücken. Ersatzneubauten bzw. Neubauten sind in dem Rahmen zulässig, wie er in den §§ 6, 7 und 12 Teilzonereglement Siedlung Ortskern abgesteckt wird.

3.7. Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Der Strassenlinienplan wurde vom 16.11.2022 bis 16.12.2023 in eine öffentliche Mitwirkung gegeben und dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurde die Abstimmung auf bestehende umliegende Bau- und Strassenlinienpläne überprüft und allfällige Fremdänderungen sind eingearbeitet. Bei einzelnen Parzellen wurde die Abwägung von öffentlichen und privaten Interessen bei der Linienführung näher ausgeführt.

In der Mitwirkung wurde eingebracht, dass der bestehende Strassennetzplan Siedlung (SRS 7.2.4-1) der Gemeinde Arlesheim neben den rechtsverbindlichen Planinhalten gerade auch im Ortskern orientierende Planinhalte aufweist. Zudem stammt der Plan aus dem Jahr 2002 und ist damit nicht mehr aktuell. Grundsätzlich können Strassenlinien für öffentliche Strassen in einem Strassenlinienplan (BSP) festgelegt werden. Das Verfahren richtet sich dann gemäss § 35 Abs. 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 700) vollständig nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften (gem. § 31 RBG). Daher wird der Strassenlinienplan der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt. In solchen Fällen wird vom Kanton eine Anpassung des Strassennetzplans innert angemessener

Frist verlangt. Der Gemeinderat plant die Revision oder Nachführung des Strassennetzplans betreffend den Ortskern im Nachgang zur Teilzonenplanung Ortskern umgehend anzugehen.

Zahlreiche Mitwirkungseingaben betreffen die Parkierung oder das Verkehrsregime. Beide Themen werden nicht durch den Strassenlinienplan geregelt. Die Anliegen können bei zukünftigen Strassensanierungen eingebracht werden.

Die Befürchtungen, dass eine Strassenlinie die energetische Ertüchtigung verhindert, konnten entkräftet werden (s.o. Ziffer 2.4 Energetische Ertüchtigung).

Im Übrigen wird auf den Planungsbericht zum Strassenlinienplan Ortskern verwiesen.

4. Beilagen

- > Teilzonenreglement Siedlung Ortskern (gedruckt und online)
- > Teilzonenplan Siedlung Ortskern (nur online und vor Ort)
- > Planungsbericht Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern (nur online und vor Ort)
- > Mitwirkungsauswertung Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern (nur online und vor Ort)
- > Strassenlinienplan Ortskern inkl. Mutation Bau- und Strassenlinienplan Andlauerweg (nur online und vor Ort)
- > Planungsbericht Strassenlinienplan Ortskern (nur online und vor Ort)
- > Mitwirkungsauswertung Strassenlinienplan (nur online und vor Ort)
- > Mutationspläne Quartierplan Ortskern und Quartierplan Gschwindhof (nur online und vor Ort)

5. Anträge

1. A) Der Teilzonenplan Siedlung Ortskern und das dazugehörige Reglement werden gemäss Vorlage genehmigt.
B) Der Quartierplan Ortskern und der Quartierplan Gschwindhof werden im Perimeter des Teilzonenplans Siedlung Ortskern aufgehoben.
C) Den Mutationsplänen Ortskern und Gschwindhof wird zugestimmt.
2. A) Der Strassenlinienplan Ortskern wird gemäss Vorlage genehmigt. Der Strassenlinienplan Ortskern tritt zusammen mit den Teilzonenvorschriften Siedlung Ortskern in Kraft.
B) Der Mutation Bau- und Strassenlinienplan Andlauerweg wird zugestimmt.

Abb. 3
Dorfkern Arlesheim

